

Merkblatt

zum Antrag auf Bewilligung von Mitteln der Stiftung „Familie in Not“
Sonderfonds für Kinder „DabeiSein!“
Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen
Im Rahmen des „Niedersächsischen Bündnisses für alle Kinder“
Stand: 18.11.2009

Im Rahmen des "Niedersächsisches Bündnis für alle Kinder" unterstützt die Stiftung „Familie in Not“ durch einen Sonderfonds Kinder aus finanziell benachteiligten Familien durch nicht rückzahlbare Zuschüsse..

Die Zuschüsse können insbesondere gewährt werden zu

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen, Kurse der VHS
- Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- Nachhilfeunterricht
- Klassenfahrten
- Kita-Fahrten
- Fahrtkosten für Oberstufenschüler/ innen

Wo kann Hilfe beantragt werden

Die Hilfen aus dem Sonderfonds **DabeiSein!** können über Servicestellen beantragt werden, wie z. B. Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder Kommunen, Familien- und Kinderservicebüros, regionale Verbände des Kinderschutzbundes und der Familienverbände. Eine Übersicht über die Servicestellen ist Anfang 2009 im Internet abrufbar (www.dabeisein-nds.de/ Aktionslandkarte). Die Antragstellung über Schulen oder Kindertagesstätten ist ebenfalls eine Option. Diese kann aber nur erfolgen, wenn z. B. eine Schule sich nach Abstimmung mit dem Schulträger hierzu bereit erklärt und sich in der Aktionslandkarte eingetragen hat.

Antragsberechtigter Personenkreis / Wohnort

Anträge können einmal jährlich über die Servicestellen für allein Erziehende und Familien mit Kindern gestellt werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Niedersachsen befindet.
Die Gewährung einer Hilfe ist grundsätzlich für jedes Kind nur alle zwei Jahre möglich.
Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Kinder.

Voraussetzungen

Zuschüsse werden für benachteiligte Kinder bis zum Abschluss der allgemein bildenden bzw. Berufs bildenden Schule gewährt, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig dafür zuständig sind.

Einkommengrenzen

Mittel aus dem Sonderfonds **DabeiSein!** können Personen erhalten,

- die einkommensabhängige Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
- deren **Bruttobezüge** nicht höher sind als das 2,5 fache, bei allein Stehenden oder Haushaltsvorstand als das 4,5 fache des Regelsatzes nach dem SGB II. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze ist das Haushaltseinkommen (Einkommen der Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 9 SGB II) zu berücksichtigen.

Nachweise durch Servicestelle

Nachzuweisen sind:

- der Bezug von Sozialleistungen (Kopie des Bescheides) oder die Einkünfte der letzten 3 Monate
- der Antragsgrund (z. B. Zahlungsaufforderung für Kita-Freizeit)
- der Schulbesuch bei Kindern ab 16 Jahre.

Anträge und Nachweise sind über die Servicestellen beim Stiftungsbüro einzureichen.

Anträge, bei denen die Nachweise nicht vollständig vorliegen, werden an die Servicestelle zurückgegeben, da Ermittlungen vom Stiftungsbüro nicht durchgeführt werden können.

Verwendungsnachweise

Der Antragsgrund sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind von den Servicestellen zu belegen. Hierzu können Quittungen oder ggf. Auszahlungsbelege übersandt werden.

Der Verwendungsnachweis kann entfallen, sofern die Hilfe direkt an den Träger der bezuschussten Maßnahme (z. B. Schule, Kindertagesstätte) ausgezahlt wird.